

## — 26 —

unter Aufsicht des Stadtbaumeisters dasselbe auf Kosten desjenigen, welcher es hat aufbrechen lassen, binnen längstens 24 Stunden wieder in den gehörigen Stand setzen lassen.

§ 39. Das Anferwerfen auf dem Vorland ist überall da, wo dasselbe gepflästert ist und Ringe angebracht sind, untersagt. Ebenso ist verboten auf diese Ringe Holz, Steine oder andere Gegenstände, wodurch deren Benützung erschwert wird, zu legen.

§ 40. Uebertretungen obiger Vorschrift werden nach § 366 B. 10 R.-Str.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### B. Das Sperrren der Wagenräder betr.

Dasselbe ist vorgeschrieben für den Schloßberg, das Klingenthor, den Weg vom Klingenthor über die Eisenbahnen bis zum Gymnasiumsgebäude, für die Neckarbrücke, die Breitenackgasse bis zur Oberbadgasse, die Leyergasse, Fischergasse, Marstallstraße, Schiffgasse, Brunnengasse und die Straße zum Heumarkt.

Uebertretungen werden gemäß § 123 Ziff. 4 B.-Str.-Ges.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (Ortspolizeil. Vorschrift. v. 18. Nov. 1865.)

### C. Die Ordnung auf den Anlagen und dem Bismarckplatz betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli 1882.

§ 1. Die vordere Bankreihe in den städtischen Anlagen der Leopoldstraße unmittelbar längs des Gehwegs, sämtliche Bänke in den Anlagen, bei der St. Peterkirche und jene in dem Garten um den Neptunspringbrunnen, sowie auf der Anlage des Bismarckplatzes sind nur für Erwachsene und Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen bestimmt.

§ 2. Dienstboten in Begleitung von Kindern dürfen nur die hinter der genannten Bankreihe stehenden, sowie die auf dem Wredeplatz und in dem ehemaligen landwirtschaftlichen Garten aufgestellten Sitzbänke benützen.

§ 3. Kinderwagen dürfen nicht nebeneinander gefahren werden; in der Strecke von der früheren Pension Olinger (Leopoldstraße No. 22) bis zum Dr. Herth'schen Hause haben sich die Dienstboten mit denselben auf dem neu angelegten Gehwege hinter der südlichen Baumreihe zu halten.

§ 4. Verboten ist:

- 1) Das Fahren und Reiten auf den Gehwegen.
- 2) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Blumen, Pflanzen und Zweigen.
- 3) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen und Bänken.
- 4) Das Befahren des Neptungartens mit Kinderwagen.

§ 5. Der Anlageaufseher hat über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen. Wer den Bestimmungen der §§ 1—3, 4 Ziffer 1 und 3 zuwiderhandelt, hat Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Zuwiderhandlungen gegen § 4 Ziffer 2 ziehen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen beziehungsweise Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

### D. Den Verkauf von Blumen, Obst und Backwaaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. September 1879.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-Str.-Ges.-B. wird das Feilbieten von Blumen, Obst und Backwaaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren verboten. Eltern und Vormünder sind für Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Kinder mit verantwortlich.

### E. Die Kanalisation der Stadt Heidelberg betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Oktober 1873.

§ 1. In allen Straßen der Stadt Heidelberg, in denen städtische Randle sich befinden, ist die Versenkung oder oberirdische Ableitung des Wassers der Haushaltungen, Küchen und Fabriken, sowie des Abflusses der städtischen Wasserleitung und des Regenwassers verboten.